



Optometrische Leistungen

**Gütesicherung
RAL-GZ 117**

Fassung Mai 2020



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
Fax: (02 28) 6 88 95-430
E-Mail: ral-institut@ral.de
Internet: www.ral.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2020, RAL, Bonn

Preisgruppe 9

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

Optometrische Leistungen

**Gütesicherung
RAL-GZ 117**

**Gütegemeinschaft
Optometrische Leistungen e.V.
Alexanderstraße 25 a
40210 Düsseldorf
Telefon: (0211) 86 32 35 0
Telefax: (0211) 86 32 35 35
E-Mail: info@optometrist.de
Internet: www.optometrist.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden.

Bonn, im Mai 2020

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.**

Inhalt

	Seite
Präambel	3
Güte- und Prüfbestimmungen für Optometrische Leistungen	
1 Geltungsbereich	4
2 Mitgeltende Gesetze, Richtlinien, Normen	4
3 Optometrische Untersuchungsverfahren	4
3.1 Bedarfsanalyse und Anamnese.....	4
3.2 Bestimmung der Sehschärfe	5
3.3 Eingangsteste.....	5
3.4 Untersuchung des vorderen Augenabschnitts	5
3.5 Untersuchung des hinteren Augenabschnitts	5
3.6 Refraktionsbestimmung	6
3.7 Binokularprüfung	6
3.8 Weiterführende Untersuchungen	7
3.9 Ergebnisbesprechung und Empfehlungen	7
4 Qualifikationen	8
5 Ausstattung	8
5.1 Allgemeines	8
5.2 Instrumente, Geräte, Zubehör	8
6 Hygiene	8
6.1 Hygienemaßnahmen Instrumente, Geräte und Beratungsräume	8
6.2 Handhygiene.....	8
6.3 Messlinsen	8
7 Weiterbildung	8
8 Überwachung	9
8.1 Allgemeines	9
8.2 Erstprüfung	9
8.3 Eigenüberwachung	9
8.4 Fremdüberwachung.....	9
8.5 Wiederholungsprüfung	9
9 Prüfkosten.....	10
10 Prüf- und Überwachungsberichte.....	10
11 Kennzeichnung	10
12 Änderungen	10
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Optometrische Leistungen	
1 Gütegrundlage.....	11
2 Verleihung	11
3 Benutzung	11
4 Überwachung	11
5 Ahndung von Verstößen	11
6 Beschwerde.....	12
7 Wiederverleihung.....	12
8 Änderungen.....	12
Muster 1 Verpflichtungsschein.....	13
Muster 2 Verleihungsurkunde	14
Die Institution RAL	U3

Präambel

Optometristen beurteilen über die Refraktionsbestimmung und Sehhilfenversorgung hinaus den Gesundheitszustand der Augen, beispielsweise zum Zwecke einer Vorsorgeuntersuchung oder um eine Augenkrankheit von einem Brechungsfehler als Ursache für eine Sehverschlechterung abgrenzen zu können.

Mit den vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen werden die Grundanforderungen an optometrische Untersuchungen festgelegt.

Gütegemeinschaft Optometrische Leistungen e.V.

Güte- und Prüfbestimmungen für Optometrische Leistungen

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für optometrische Leistungen, die u. a. folgende Aufgabenfelder umfassen:

- objektive und subjektive Refraktions- und Korrektionsbestimmung,
- optometrische Untersuchungsverfahren und Screening,
- betriebliche und personelle Voraussetzungen, mit Dokumentation und Schulung,
- Die Einhaltung aller Anforderungen ist die Voraussetzung zur Verleihung und Führung des Gütezeichens optometrische Leistungen.

2 Mitgeltende Gesetze, Richtlinien und Normen

Die nachfolgenden Normen gelten in den Abschnitten in neuester Ausgabe, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen:

- a. Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie (AQRL)
- b. DIN 5340 – Begriffe der physiologischen Optik
- c. DIN 8596 – Augenoptik - Sehschärfepfung - Normsehzeichen und klinische Sehzeichen und ihre Darbietung
- d. DIN 8597 Begriffe der physiologischen Optik
- e. DIN 58220 Sehschärfebestimmung
- f. DIN EN ISO 13666 – Augenoptik – Brillengläser – Vokabular
- g. DIN EN ISO 21987 – Augenoptik – Fertig montierte Korrektionsbrillengläser
- h. DIN EN ISO 19979 – Ophthalmic optics, Contact lenses – hygienic management of multipatient use trial contact lenses
- i. Heilpraktikergesetz
- j. Augenoptikermeisterprüfungsverordnung
- k. MOORFIELDs Manual of Ophthalmology

Die Gütegemeinschaft prüft die Einhaltung der vorstehenden Regelwerke nicht selbst. Vielmehr ist der Nachweis auf Einhaltung der vorstehenden Gesetze, Richtlinien und Normen in geeigneter Weise vom Antragsteller/Gütezeichenbenutzer im Rahmen der Prüfungen und Überwachungen zu erbringen.

3 Optometrische Untersuchungsverfahren

Der Umfang der optometrischen Untersuchung basiert auf der Anamnese und dem jeweiligen Untersuchungsverlauf. Dementsprechend sind nicht alle nachfolgend aufgeführten Einzeluntersuchungen zwingend notwendig und können in abweichender Reihenfolge durchgeführt werden. Sie besteht jedoch mindestens aus den folgenden Schritten:

- a. Erfassen des Hauptproblems und der Anamnese sowie Angaben zu den bisherigen Sehhilfen und Maßnahmen,
- b. objektive und subjektive Refraktionsbestimmung,
- c. Visusbestimmung,
- d. Untersuchung des vorderen und des hinteren Augenabschnitts,
- e. Ergebnisbesprechung und Empfehlung.

Die optometrische Untersuchung ist den Kunden/Patienten anzubieten,

- f. die sich seit mehr als zwei Jahren keiner vollständigen Untersuchung der Augen unterzogen haben,
- g. wenn der Visus cc innerhalb eines Jahres um mindestens zwei Visusstufen reduziert ist,
- h. wenn bei ihnen eine Erkrankung vorliegt, die Auswirkung auf das visuelle System haben kann.

Die Bestimmung des Visus ist Grundlage der optometrischen Untersuchung und im Rahmen der einzelnen Untersuchungen nach den Abschnitten 3.1 bis 3.7 zu ermitteln und zu dokumentieren.

Die optometrischen Untersuchungen dürfen ausschließlich von qualifizierten Personen im Sinne von Abschnitt 4 dieser Bestimmungen durchgeführt werden.

3.1 Bedarfsanalyse und Anamnese

Definition und Erklärung	Systematisches Erfragen der für eine Refraktions- und Korrektionsbestimmung, für eine optometrische Untersuchung oder für ein Screening relevanten Informationen.
Ziel	Die Ergebnisse der Befragung sind die Grundlage für die erfolgreiche Verordnung einer Sehhilfe, für eine zielführende Untersuchung und für die nachfolgenden Empfehlungen.
Verfahren	<p>Befragung bzw. Erfassung i.d.R. zu folgenden Aspekten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Personenbezogene Daten, 2) Grund des Besuches / bei Sehstörungen oder anderen okulären Beschwerden erstes Auftreten, Art, Dauer, Ort und Seite, 3) Art, Verwendungsweise, Aktualität, Korrektions- und Zentrierdaten sowie Sehschärfe mit vorhandener Sehhilfe(n) und Hilfsmittel(n), 4) Sehanforderungen, 5) Grund, Zeitpunkt und Ergebnis vorausgegangener (augenärztlicher) Untersuchungen und Behandlungen, 6) Andere okuläre oder allgemeine Probleme, systemische Erkrankungen oder Beschwerden mit visueller Relevanz, 7) Okuläre Erkrankungen bei Verwandten ersten oder zweiten Grades, 8) Einnahme von okulären Medikamenten und von weiteren Medikamenten mit möglicher okulärer (Neben-)Wirkung sowie von Nahrungsergänzungs- oder Tränenersatzmitteln.
Dokumentation	separate Antworten zu den Fragen 1 bis 8.

3.2 Bestimmung der Sehschärfe

Definition und Erklärung	Zur Bestimmung der Sehschärfe wird der kleinste Sehwinkel ermittelt, unter dem zwei räumlich getrennte Objekte oder kritische Objektdetails vom menschlichen Auge aufgelöst werden können bzw. zum Erkennen des Objektes führen. Der Kehrwert des kleinsten Auflösungswinkels entspricht dem Visus (V), welcher ohne Korrektur (V_{sc}), mit habitueller Korrektur (V_{cc} habituell), mit (refraktiver) Vollkorrektur (V_{cc}), monokular oder binokular sowie in Ferne und/oder Nähe bestimmt werden kann. Im Rahmen einer vollständigen Refraktions- und Korrektionsbestimmung oder optometrischen Untersuchung sollte mindestens der monokulare V_{cc} bestimmt werden.
Ziel	Die Bestimmung der Sehschärfe ist Bestandteil von / Grundlage für: <ul style="list-style-type: none"> - Refraktions- bzw. Korrektionsbestimmung, - optometrische Untersuchung, - Funktionskontrolle von Sehhilfen, - verschiedene Sehtests und Gutachten, - Abschätzen der Auswirkung von Funktionsstörungen oder Augenkrankheiten auf die Sehleistung, - Verlaufskontrollen.
Verfahren	Sehschärfestimmung an logarithmisch gestuften Landoltringen oder anderen Sehzeichen gemäß DIN EN ISO 8596 in der jeweils aktuellen Fassung. Zulässig sind auch die Teile 3,5 und 6 der DIN 58220. Abweichend von der DIN EN ISO 8596 kann die Sehschärfe bei Kleinkindern je nach Alters- und Entwicklungsstufe mit Gittersehzeichen oder kindgerechten Symbolen über das Verfahren des bevorzugten Sehens (preferential looking) bestimmt werden. Bei Kindergarten- und Vorschulkindern sind Landoltringe, Snellen- oder Pflügerhaken sowie an den Landoltring angeschlossene Symbole (z.B. LEA Sehzeichen) in logarithmischer Abstufung empfohlen.
Dokumentation	Mindestens monokularer Visus V_{cc} mit Vollkorrektur, in Verbindung mit Angabe der Refraktionswerte.

3.3 Eingangsteste

Definition und Erklärung	Orientierende Tests zur Prüfung wichtiger visueller und okulärer Funktionen. Zu Beginn einer vollständigen Refraktions- bzw. Korrektionsbestimmung oder optometrischen Untersuchung sollten mindestens ein Motilitätstest, ein Cover/Uncovertest sowie ein Pupillenreaktionstest ausgeführt werden. Weitere Tests oder Verfahren werden in Abhängigkeit von den angegebenen oder vermuteten Sehproblemen oder in Abhängigkeit vom Lebensalter zu einem vom Untersucher festgelegten Zeitpunkt ausgeführt, wie in Abschnitt 3.9 näher beschrieben.
Ziel	Aufdecken von Funktionsstörungen sowie von Risikofaktoren für verschiedene Augenerkrankungen.
Verfahren	Motilitätstest: Prüfung auf Lähmungsschiel durch Beobachten von Augenstellung, Augenfolgebewegungen und Kopfhaltung in verschiedenen Blickrichtungen und ggf. Erfragung von wahrgenommenen Doppelbildern; Cover/Uncovertest für Ferne und Nähe: Prüfung auf Heterotropie und Heterophorie durch ein- oder wechselseitiges Zu- bzw. Aufdecken eines Auges unter Beobachtung der dabei evtl. eintretenden Augenbewegung. Pupillenreaktionstest: Prüfung auf efferente und afferente Pupillendefekte durch Seitenvergleich von Pupillengröße und Lichtreaktion bei wechselseitiger Beleuchtung der Augen
Dokumentation	Normalbefund bzw. Auffälligkeiten für jeden der durchgeführten Eingangsteste

3.4 Untersuchung des vorderen Augenabschnitts

Definition und Erklärung	Systematische Untersuchung von Tränenfilm, Augenlidern, Bindehaut, Sklera, Hornhaut, Vorderkammer, Iris und Augenlinse.
Ziel	Feststellung von Trübungen und Irregularitäten der brechenden Medien als mögliche Ursache für Sehleistungsminderung sowie von Anzeichen oder Risikofaktoren für Augenerkrankungen.
Verfahren	Spaltlampenmikroskop, Ophthalmometer und bildgebende Verfahren; Untersuchung von <ul style="list-style-type: none"> - Tränenfilm: z.B. Tränenmeniskus, Interferenzen, Aufreißzeit - Augenlidern und Wimpern: z.B. Lidränder, Meibom-Drüsen, Lidschlag, Stellung der Wimpern - Konjunktiva: bulbär und tarsal, z.B. Gefäße, Injektionen, Rötungen - Sklera: z.B. Pigmentierung, Rötung - Kornea: Epithel, z.B. Stippungen, Erosionen Stroma, z.B. Infiltrate, Narben Endothel, z.B. Dystrophie, Zelldichte - Vorderkammer: z.B. Kammerwinkel, Vorderkammertiefe - Iris und Pupille: z.B. Pigmentierung, Pupillenspiel, Pupillenform, Pupillenlage, Pupillengröße - Augenlinse: z.B. Transparenz, Art und Lage von Trübungen.
Dokumentation	Befunde zu allen durchgeführten Untersuchungen; bei Auffälligkeiten ggf. Skizze und Angabe von Anzahl, Art, Ausmaß usw. Empfehlenswert ist eine Bewertung nach internationalen Klassifizierungsschlüsseln.

3.5 Untersuchung des hinteren Augenabschnitts

Definition und Erklärung	Untersuchung des Glaskörpers und des Augenhintergrundes, welche mindestens aus der Inspektion von Papille, Makula und der angrenzenden Netzhautgefäße besteht.
Ziel	Feststellung allgemeiner und sehleistungsmindernder Auffälligkeiten sowie von Risikofaktoren für Augenerkrankungen.
Verfahren	Direkte oder indirekte Ophthalmoskopie, Funduskamera, bildgebende Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> - Glaskörper: z.B. Klarheit, - Fundus allgemein und Makula: z.B. allgemeine Färbung, Pigmentierung und Reflexe, Drusen, Exsudate, Baumwollherde, Ödeme, Blutungen, Atrophien, Dystrophien, - Papille: Allgemein, z.B. Größe, Form, und Neigung. Randsaum, z.B. Randschärfe, Breite und Vitalität. Exkavation, z.B. Lage, Größe, Form und Profil. Papillenrandbereich, z.B. Pigmentierungen und/oder Atrophie. <p>Papillennahe Nervenfaserschicht: z.B. Bestimmung der Nervenfaserschichtdicke mittels OCT oder anderer bildgebender Verfahren.</p>

Güte- und Prüfbestimmungen

	<ul style="list-style-type: none"> - Netzhautgefäße allgemein: z.B. Gefäßverlauf, Gefäßkaliber, A/V-Verhältnis und Gefäßkreuzungen, Mikroaneurismen, Blutungen, Exsudate, Baumwollherde, Neovaskularisationen. - Netzhautperipherie: z.B. Degenerationen, Netzhautlöcher oder -risse
Dokumentation	Befunde zu allen durchgeführten Untersuchungen; bei Auffälligkeiten ggf. Skizze und Angabe von Anzahl, Art, Größe usw. Empfehlenswert ist eine Bewertung nach internationalen Klassifizierungsschlüsseln.

3.6 Refraktionsbestimmung

Definition und Erklärung	Objektive und/oder subjektive Refraktionsbestimmung unter monokularen Bedingungen und monokularer Abgleich unter binokularen Bedingungen sowie ggf. Bestimmung des Nahzusatzes. In der Regel wird die objektive Refraktionsbestimmung der subjektiven Refraktionsbestimmung vorangestellt. Die objektive Refraktionsbestimmung sollte die subjektive Refraktionsbestimmung nur in solchen Fällen ersetzen, bei denen keine verlässlichen subjektiven Angaben möglich sind.
Ziel	Ermitteln von Art und Betrag der Ametropie als Grundlage für die Sehhilfenverordnung und die Beurteilung der Sehleistung in Ferne und Nähe.
Verfahren	<p>Objektiv: manuell (Skioskopie) oder automatisch (Autorefraktometer, Aberrometer u.a.).</p> <p>Subjektiv: Bestimmung der sphärozyklindrischen Kombination. Die Refraktionsbestimmung besteht aus folgenden Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Objektive Refraktionsbestimmung, 2. Monokulare subjektive Refraktionsbestimmung, 3. Prüfung auf Refraktionsgleichgewicht und monokularer Feinabgleich unter binokularen Bedingungen (z.B. mittels COWEN-Test), 4. Bestimmung des Visus mit der ermittelten refraktiven Korrektur (vgl. Abschnitt 3.2), 5. Ggf. Bestimmung des Nahzusatzes auf Grundlage des maximalen Akkommodationserfolges und der Hauptarbeitsentfernung.
Dokumentation	Mindestens: Angaben zu Sphäre, Zylinder und Achslage für die Vollkorrektur in Plus- oder Minuszylinderschreibweise und der damit erreichte monokulare und binokulare Visus; bei Brillenverordnungen zusätzlich: Mittenabstand für Messbrille oder Phoropter; Hornhaut-Scheitel-Abstand; ggf. Nahzusatz sowie der damit erzielbare Visus in der Nähe, der Schärfebereich sowie die Hauptarbeitsentfernung in der Nähe.

3.7 Binokularprüfung

Definition und Erklärung	Beurteilung binokularer Funktionen sowie Feststellung und Bestimmung von Heterophorie einschließlich Fixationsdisparation oder ggf. Heterotropie. Ergänzend zu den in Abschnitt 3.3 beschriebenen Eingangstesten (Motilitätstest, Cover/Uncovertest, Pupillenreaktionstest) besteht die Binokularprüfung mindestens aus der Erfassung des binokularen Status mittels Heterophorietest und Stereopsistest. Die Ergebnisse der Binokularprüfung können zur Verordnung prismatischer Brillengläser, zur Modifikation des sphärischen Anteils einer Sehhilfenverordnung in Ferne und/oder Nähe und/oder zur Empfehlung von monokularen oder binokularen Sehübungen führen.
Ziel	Feststellung und ggf. Korrektur von Störungen des Binokularsehens zur Reduktion von asthenopischen Beschwerden, zur Verbesserung von Sehfunktionen oder zur Vermeidung von Amblyopie.

Verfahren	<p>motorische Binokularfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung auf Heterophorie und bei Bedarf deren Bestimmung mittels Heterophorietest (getrennte Darstellung von Testteilen ohne zentralen Fusionsreiz), z.B. MKH-Kreuztest, Maddoxtest, - Prüfung auf Fixationsdisparation und bei Bedarf deren Bestimmung mittels FD-Tests (getrennte Darstellung von Testteilen mit zentralem Fusionsreiz), z.B. FD-Teste der MKH-Messreihe, MALLETT-Test, - ggf. Bestimmung von Heterotropie bei Geradeausblick, z.B. mittels Prismen-Covertest, Maddoxkreuz bzw. in verschiedenen Blickrichtungen, z.B. mittels Harmswand, Hessschirm. <p>Beurteilung von Vergenz und Akkommodation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung des Konvergenznahpunktes (NPC), - Bestimmung von Konvergenz- und Divergenzreserven in Ferne und Nähe, - Bestimmung der Vergenzflexibilität, - Ermitteln des AC/A-Quotienten, z.B. mit der Heterophoriemethode, - Monokulare und binokulare Bestimmung des maximalen Akkommodationserfolges ΔA_{max} ohne bzw. mit habitueller oder Vollkorrektur, - Bestimmung der relativen Akkommodation, - Bestimmung der monokularen und binokularen Akkommodationsflexibilität, z.B. mittels +/- 2,00 dpt Wendevorhalter, - Bestimmung der Akkommodationsgenauigkeit, z.B. mittels MEM-Skiaskopie. <p>sensorische Binokularfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung auf Stereopsis und ggf. Ermitteln des kleinsten zu einer stereoskopischen Wahrnehmung führenden Stereowinkels, z.B. mittels differenzierendem Stereotest, - Feststellung der Augendominanz, z.B. mittels Daumen-Peiltest, - Prüfung auf binokulares Einfachsehen in Ferne und Nähe, z.B. mittels Fixierlicht und vorgeschalteten Rot-Grün-Filtern, - Prüfung auf Suppression, z.B. mittels Vierlichtertest nach WORTH, - Prüfung auf anomale Korrespondenz, z.B. mittels Lichtschweiftest nach BAGOLINI, - Prüfung auf exzentrische Fixation, z.B. mittels Fixiermarke im Handophthalmoskop. <p>Analysemethoden zum Binokularsehen z.B. Grafische Analyse, Integrative Analyse nach SCHEIMANN & WICK, Normative Analyse, OEP-Analyse.</p> <p>Hinweise zur Verordnung von prismatischen Gläsern oder von Sehübungen Die Verordnung von prismatischen Gläsern oder von Sehübungen ist nur dann indiziert, wenn damit eine Reduktion bestehender asthenopischer Beschwerden, eine Verbesserung von Sehfunktionen oder die Vermeidung einer Amblyopie zu erwarten ist.</p>
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Art der verwendeten Teste, - Prüferentfernung, - Ergebnisse für jeden durchgeführten Test, - Binokularer Visus Vcc, - Bei Verordnung prismatischer Brillengläser: Betrag, Basislage und ggf. Position des Prismas in der Messbrille (ggf. für R und L bzw. F und N getrennt), - HSA, Zentrierdaten für Messbrille oder Phoropter (ggf. für R und L bzw. Ferne und Nähe getrennt), - Sphäre, Zylinder, Achse, Prisma, Basislage für die Korrektur.

3.8 Weiterführende Untersuchungen

Definition und Erklärung	Untersuchungen, welche in Abhängigkeit von der Anamnese oder von den Ergebnissen anderer Untersuchungen zusätzlich durchgeführt werden.
Ziel	Aufdecken von Funktionsstörungen und Störungen des visuellen Systems sowie von Risikofaktoren für verschiedene Augenerkrankungen.
Verfahren	<p>Farbsinn: Prüfung auf angeborene oder erworbene Farbsinnstörung mittels pseudoisochromatischer Tafeln (z.B. nach VELHAGEN oder ISHIHARA), Farbletetest (z.B. FARNSWORTH-MUNSELL D15 Test oder 100 HUE-Test), Anomaloskop oder validiertem Test an einem farbkalibrierten Bildschirm. Eine Überprüfung des Farbsinns kann auch als separates Screening erfolgen.</p> <p>Kontrastempfindlichkeit: Die Bestimmung erfolgt mithilfe von Tafeln oder Displays, welche Optotypen (z.B. PELLI-ROBSON-Tafel) oder Gitter mit abnehmendem Kontrast (z.B. Vistech-Tafel) darstellen. Alternative: Visusbestimmung an Sehproben mit niedrigem Kontrast (Niederkontrast-visus).</p> <p>Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit: Bestimmung von Visus oder Kontrastempfindlichkeit unter mesopischen Bedingungen ohne und mit Blendung.</p> <p>Gesichtsfeld: Orientierende Prüfung des zentralen 10°-Gesichtsfeldes mittels Amsler-Gitter o.ä.; orientierende Prüfung des peripheren Gesichtsfeldes mittels Konfrontationstest; kinetische und/oder automatische Perimetrie mit überschwelliger (Screening-) oder Schwellenwert-Teststrategie. Indikationen für die Perimetrie z.B. bei Sehstörungen oder Kopfschmerzen unklarer Genese; als Bestandteil des Glaukomscreenings Hinweis: In der Regel ist die Schwellenwert-Perimetrie der überschwelligeren Perimetrie bzw. die überschwellige Perimetrie den orientierenden Gesichtsfeldtests vorzuziehen.</p> <p>Topographie: Bestimmung der Oberflächengestalt von Kornea und Sklera.</p> <p>Tonometrie: Bestimmung des Augeninnendrucks mittels Non-Contact-Tonometrie oder gleichwertigem Verfahren.</p> <p>Pachymetrie: Optisches, elektronisches oder bildgebendes Verfahren zur Bestimmung der zentralen Hornhautdicke.</p> <p>Aberrometrie: Bestimmung der Aberrationen niederer und höherer Ordnung; wird auch zur objektiven Bestimmung der Refraktion eingesetzt.</p> <p>Scheimpflug-Verfahren: Rotierende Kamera zur Darstellung und Dimensionsbestimmung verschiedener Strukturen des vorderen Augenabschnitts.</p> <p>Bildgebende Verfahren: Apparative Untersuchungsmethoden zur zwei- oder dreidimensionalen Darstellung von Strukturen des vorderen und hinteren Augenabschnitts, z.B. OCT, SLO.</p> <p>Endothelmikroskopie: Bestimmung der Anzahl und Form der Endothelzellen.</p>
Dokumentation	Qualitative und quantitative Ergebnisse (Normalbefund und Auffälligkeiten) für alle durchgeführten Prüfungen oder Untersuchungen; auch Ausdruck oder digitale Speicherung eines detaillierten Reports.

3.9 Ergebnisbesprechung und Empfehlung

Definition und Erklärung	Gesamtbeurteilung aller Mess- und Untersuchungsergebnisse unter Berücksichtigung der Bedarfsanalyse und Anamnese und Erstellung einer Handlungsempfehlung. Die Handlungsempfehlung liefert die Grundlage für die weitere Vorgehensweise und beinhaltet Maßnahmen, die zur Korrektur von Refraktionsfehlern sowie zur Vermeidung, Linderung oder Abklärung von Sehstörungen bzw. deren Ursache vorgeschlagen werden. Die Handlungsempfehlung kann z.B. die Verordnung einer Sehhilfe, die Empfehlung von Sehübungen, die Empfehlung eines Augenarztbesuches oder die Empfehlung einer Wiedervorstellung in einem bestimmten Zeitintervall einschließen. Sowohl die Mess- und Untersuchungsergebnisse als auch die Handlungsempfehlung müssen mit dem Kunden/Patienten besprochen werden. In schriftlicher oder mündlicher Form sollte der Hinweis erfolgen, dass eine optometrische Untersuchung nicht mit einer augenärztlichen Untersuchung verwechselt werden darf und eine solche im Einzelfall auch nicht ersetzt.
Ziel	Geeignete Sehhilfe(n) oder andere Maßnahmen zur Verbesserung der Sehleistung bzw. zur Erhaltung oder Wiederherstellung normaler Zustände des visuellen Systems empfehlen.
Verfahren	Für die Handlungsempfehlung bestehen u.a. folgende Optionen: <ul style="list-style-type: none"> - Festlegen von Art, Stärke und Tragemodus einer Sehhilfe, - Verordnung von Sondersehhilfen oder optischen Hilfsmitteln, z.B. bei Sehbehinderung, - Empfehlung von ergänzenden Hilfsmitteln, z.B. zusätzliche Beleuchtung, Kantenfilter, Lesepult, - Erstellen einer Trainingsstrategie für monokulare oder binokulare Sehübungen, - Empfehlung von Maßnahmen zur Steigerung von Sehfunktionen, z.B. sports vision training, - Erörterung von Möglichkeiten zur Reduktion einer Sehstörung, - Terminvergabe und Terminplanung für Kontrolluntersuchungen, - Empfehlung eines (Fach-) Arztbesuches zur Diagnosestellung und Behandlung.
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Sphäre, Zylinder und Achse für die Verordnung, - Angaben zu Art, Verwendungszweck, Tragemodus und ggf. Zentrierung der verordneten bzw. empfohlenen Sehhilfen oder anderer Hilfsmittel, - Normalbefund bzw. vermutete Ursache(n) für angegebene oder festgestellte Auffälligkeit(en) oder Störung(en) des visuellen Systems, - alle gegenüber dem Kunden/Patienten ausgesprochenen Empfehlungen einschließlich vereinbarter Kontrolltermine.

4 Qualifikationen

Voraussetzung für die Gütezeichenbenutzung ist, dass der Antragssteller oder ein in dem Betrieb des Antragsstellers beschäftigter Mitarbeiter (mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 30 Stunden) über die praktischen und theoretischen Kompetenzen zur Durchführung optometrischer Untersuchungen verfügt. Die Kompetenzen sind mit folgenden Bildungsabschlüssen nachgewiesen:

- Bestandene Fortbildungsprüfung zum/zur Optometrist/in (HWK/ZVA)
- Fachhochschul- oder Universitätsabschluss in Augenoptik und Optometrie
- ECOO-Europadiplom in Optometrie

Die Eignung kann auch durch den Nachweis anderer (z.B. im Ausland erworbener) Qualifikationsmaßnahmen erfolgen. Dazu müssen dem Güte- und Prüfausschuss Zeugnisse und Lehrpläne in deutscher Sprache, bei ausländischen Bildungsabschlüssen übersetzt und beglaubigt, vorgelegt werden, aus denen die vermittelten Kompetenzen hervorgehen.

Ersatzweise können Eignung und Kompetenzen vom Güteausschuss festgestellt werden.

5 Ausstattung

5.1 Allgemeines

Ein zur Benutzung des Gütezeichens berechtigter Betrieb verfügt über folgende Ausstattung:

Der separate Untersuchungsraum muss eine DIN-gerechte Sehschärfebestimmung ermöglichen, über einen höhenverstellbaren Untersuchungsstuhl verfügen sowie mit den erforderlichen Instrumenten gemäß Abschnitt 5.2 ausgestattet sein. Ferner muss der Untersuchungsraum abdunkelbar sein, er muss bei künstlicher Beleuchtung tageslichtähnliche Beleuchtung aufweisen.

Der Untersuchungsraum muss über einen Händedesinfektionsmittelpender und ein Handwaschbecken verfügen.

5.2 Instrumente, Geräte, Zubehör

Für die Durchführung der optometrischen Untersuchungen gelten folgende Mindestanforderungen für die Ausstattung des Untersuchungsraums:

- Amsler-Tafeln,
- Inspektionsleuchte,
- Skiaskop,
- Messbrille für monokulare und binokulare Augenglasbestimmung,
- Messgläserkasten: sphärische, torische und prismatische Messgläser, Kreuzzylinder, Lochblende,
- Vorrichtung zur Überprüfung des Binokularstatus bzw. zur Binokularprüfung, z.B. Polarisationsvorhalter, Rot-/Grünvorhalter,
- Sehprüfgerät zur Darbietung von Sehzeichen in Ferne und Nähe: Ausstattung nach DIN/EN/ISO 8596/8597 zur Refraktions- und Korrektionsbestimmung für die Ferne und Nähe und zur Binokularprüfung,
- Stereoteste,

- Farbsehteste,
- Kontrastteste,
- Spaltlampenmikroskop,
- Tonometer,
- 60 bis 90 dpt Lupe oder Ophthalmoskop oder Funduskamera,
- automatisches Perimeter,
- Ophthalmometer oder Topograph oder Scheimpflugkamera.

6 Hygiene

6.1 Hygienemaßnahmen Instrumente, Geräte und Beratungsräume

Geräte und Hilfsmittel, die mit der Haut des Kunden/Patienten, nicht jedoch in direktem Kontakt mit dem Auge kommen, sind mit zugelassenen Desinfektionsmitteln (DIN 14885) zu reinigen.

Der Untersuchungsraum und der Beratungsraum sind nach der Untersuchung eines Kunden/Patienten mit einer infektiösen Augenerkrankung (z. B. Keratoconjunctivitis epidemica) vollständig zu reinigen und zu desinfizieren.

6.2 Handhygiene

Die Händedesinfektion ist in folgenden Fällen notwendig:

- vor und nach Einsetzen bzw. Herausnehmen von Kontaktlinsen,
- vor und nach Kontakt mit dem Auge und seiner Adnexe,
- nach jeder potenziellen Kontamination mit Mikroorganismen (Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Wunden, Körpersekrete, kontaminiertem Material).
- nach dem Entfernen von Einmalhandschuhen.

6.3 Messlinsen

Messlinsen sind entsprechend der DIN EN ISO 19979 zu reinigen und zu behandeln.

7 Weiterbildung

Um die Gütezeichnungsbenutzung aufrecht zu erhalten, muss die qualifizierte Person im Sinne von Abschnitt 4 dieser Bestimmungen die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen (dozierend oder hörend) auf dem Gebiet der Optometrie nachweisen.

Innerhalb von 24 Monaten sind durch den Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen insgesamt 20 Weiterbildungspunkte zu erlangen. Nach Ablauf der 24-monatigen Weiterbildungspflicht müssen die Weiterbildungsnachweise beim Güteausschuss zur Überprüfung eingereicht werden. Teilnahmebescheinigungen von Weiterbildungsveranstaltungen gelten als Nachweis. Ein Rechnungsnachweis allein genügt nicht. Liegen die Nachweise drei Monate nach dem Ablauf der 24-monatigen Weiterbildungspflicht nicht vor, entfällt das Recht, das Gütezeichen zu nutzen, bis die erforderlichen Nachweise dem Güteausschuss vorliegen.

Die Vergabe der Punkte für Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt nach Prüfung des Veranstaltungsprogramms

durch den Güteausschuss. Veranstalter können ihren Teilnehmern die Weiterbildungspunkte nach vorheriger Prüfung durch den Güteausschuss auf der Teilnahmebescheinigung ausweisen.

Anzahl der Punkte	Veranstaltungs-/Fortbildungsart
Volle Punktzahl	
<ul style="list-style-type: none"> - 4 Punkte für einen Tag mit mind. 6 Stunden - 2 Punkte für einen halben Tag mit mind. 3 Stunden - 1 Punkt für 1 bis 3 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachkongresse der Fachverbände, Fachgruppen der fachwissenschaftlichen Vereinigungen, Hochschulen und Fachschulen sowie sonstige Bildungsträger. - Veranstaltungen der optischen Industrie, die nicht produktbezogen sind. - Seminare - Weiterbildungsveranstaltungen der Innungen/der Innungsverbände.
Halbe Punktzahl	
<ul style="list-style-type: none"> - 2 Punkte für einen halben Tag mit mind. 6 Stunden - 1 Punkt für Veranstaltungen mit mind. 3 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> - Vor-Ort-Veranstaltungen, - Produktbezogene Veranstaltungen der optischen Industrie mit fachlichem Schwerpunkt.
Reduzierte Punktzahl	
<ul style="list-style-type: none"> - 1 Punkt für Veranstaltungen mit mind. 1 Stunde 	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirks- oder Landesgruppenabende, - Fachvorträge auf Kongressen.
Sonstige Regelungen	
<ul style="list-style-type: none"> - Mind. 1 Punkte bis max. 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachveröffentlichungen, - Studien, - Dozententätigkeit, - Online-Weiterbildungen.
Keine Punktevergabe	
	<ul style="list-style-type: none"> - Reine Produktinformationen, - Werbeveranstaltungen, - Präsentationen und Ausstellungen.

8 Überwachung

8.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

8.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vollständig einzureichen. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung eine

staatlich anerkannte bzw. von der Deutschen Akkreditierungsstelle akkreditierte Prüfstelle oder ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Augenoptikerhandwerk (Fremdprüfer) beauftragt wird.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind.

Von der Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

8.3 Eigenüberwachung

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentation) vom Gütezeichenbenutzer anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form fünf Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

8.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die in den Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer noch erfüllt werden.

Mindestens einmal jährlich werden beim Gütezeichenbenutzer, während der betrieblichen Arbeitszeit, Fremdüberwachungen nach den Güte- und Prüfbestimmungen durchgeführt.

Der Zyklus der einmal jährlichen Prüfung wird unterbrochen, wenn im Rahmen der Fremdüberwachung Mängel in der Gütesicherung des Gütezeichenbenutzers festgestellt werden. Die Gütegemeinschaft führt in diesen Fällen eine außerordentliche Fremdüberwachung durch, wobei Art, Inhalt und Umfang der Prüfung von der Gütegemeinschaft festgelegt werden. Weitere Ahndungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen bleiben hiervon unbenommen. Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, dazu dem Fremdprüfer der Gütegemeinschaft regelmäßig seine Protokolle der Eigenüberwachung zur Verfügung zu stellen.

Der beauftragte Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unauferfordert nachzuweisen, dass die in Abschnitt 2 aufgeführten mitgeltenden Gesetze, Richtlinien und Normen in neuester Fassung als Arbeitsgrundlage vorliegen.

8.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Güte- und Prüfbestimmungen

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen festgelegt werden.

9 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

10 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

11 Kennzeichnung

Leistungen, die gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der

Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Optometrische Leistungen.

12 Änderungen

Änderungen der Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Optometrische Leistungen

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für optometrische Leistungen. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

- 2.1** Die Gütegemeinschaft optometrische Leistungen e. V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.
- 2.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft optometrische Leistungen e. V. zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.
- 2.3** Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann ö.b.u.v. Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (Nachfolgend kurz Fremdprüfer genannt) mit diesen Aufgaben betrauen. Der Fremdprüfer hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.
- 2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

- 3.1** Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.
- 3.2** Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.
- 3.3** Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

- 3.4** Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

- 4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem Fremdprüfer nachzuweisen.
- 4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder der Fremdprüfer können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dem Fremdprüfer im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.
- 4.3** Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Leistungen überprüfen und einsehen. Der Fremdprüfer kann den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.
- 4.4** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine gütegesicherte Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.
- 4.5** Über jedes Prüfergebnis ist ein Bericht vom Fremdprüfer auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.
- 4.6** Werden Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

- 5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstößes:
 - 5.1.1** Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,
 - 5.1.2** Vermehrung der Fremdüberwachung,
 - 5.1.3** Verwarnung,
 - 5.1.4** Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,
 - 5.1.5** befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.
- 5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

Durchführungsbestimmungen

- 5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft optometrische Leistungen e. V. zu zahlen.
- 5.4** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.
- 5.5** Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.
- 5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
- 5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

- 6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

- 6.2** Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft optometrische Leistungen e. V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft optometrische Leistungen e. V.
 - die Aufnahme als Mitglied¹⁾
 - die Verleihung des Rechts zur Führung¹⁾ des Gütezeichens optometrische Leistungen
2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er/sie
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für optometrische Leistungen,
 - die Satzung der Gütegemeinschaft optometrische Leistungen e. V.,
 - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen optometrische Leistungen,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens optometrische Leistungen mit Mustern 1 und 2,zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft optometrische Leistungen e. V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes

(dem Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Europäischen Markenamt (EUIPO)
als Gewährleistungsmarke geschützte

Gütezeichen optometrische Leistungen



Düsseldorf, den _____

Gütegemeinschaft optometrische Leistungen e. V

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 -6 88 95-0 · Fax: +49 (0) 228 -6 88 95-430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de